

Merkblatt Allgemeine Studiengebühren

Information der Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg

Gebühren

Baden-Württemberg führt ab dem Sommersemester 2007 allgemeine Studiengebühren ein. Der baden-württembergische Landtag hat am 15. Dezember 2005 das entsprechende Gesetz beschlossen. Dieses Merkblatt soll einen allgemeinen – nicht erschöpfenden – Überblick über die Grundsätze, die Zielsetzungen und einige wichtige Bestimmungen bieten.

Der Gebührenbescheid für alle bereits Immatrikulierte ergeht erstmalig zum Sommersemester 2007 und für alle Neueinschreiber jeweils zu Beginn des Studiums. Gemäß § 60 Abs. 5 Nr. 2 Landeshochschulgesetz (LHG) muss bei Nichtentrichtung der Studiengebühr die Immatrikulation bzw. Rückmeldung versagt werden. Der Gebührenbescheid ist ein Dauerbescheid und behält seine Gültigkeit über den gesamten Zeitraum des Studiums und ist vom Studierenden entsprechend aufzubewahren.

Für den nicht konsekutiven gemeinschaftlichen Masterstudiengang Sustainable Energy Competence (SENCE) wird auf Grundlage einer Satzung eine besondere Studiengebühr erhoben (zurzeit 500,-- € je Semester).

Gleichzeitig wird die **Langzeitstudiengebühr** zum Sommersemester 2007 **abgeschafft**, es kommt damit zu keiner „Doppelbelastung“ für die Studierenden.

Wie hoch sind die Studiengebühren?

Ab dem Sommersemester 2007 erhebt die Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg für grundständige Studiengänge und konsekutive Masterstudiengänge allgemeine Studiengebühren in Höhe von 500,-- € je Semester.

Diese Studiengebühren stehen zweckgebunden für die Erfüllung der Aufgaben in Studium und Lehre zur Verfügung (§ 4 Abs. 1 LHGebG).

Unabhängig von der Studiengebühr werden derzeit von der Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg ein Verwaltungskostenbeitrag von 40,-- € und ein Studentenwerksbeitrag (für das Studentenwerk Tübingen) von 52,00 € erhoben. Die fristgerechte Bezahlung des Gesamtbetrages (592,00 €) ist Voraussetzung für die

Durchführung der Einschreibung und, in den folgenden Semestern, für die Fortsetzung des Studiums (Rückmeldung). Die Studienbescheinigungen können über die Selbstbedienungsfunktion ROSI (Homepage) vom Studierenden ausgedruckt werden, nach dem der Gesamtbetrag bei der Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg eingegangen ist (siehe unter Punkt: Wie bezahle ich die Gebühren bzw. wie erhalte ich meine Studienbescheinigungen).

Wann sind die Studiengebühren zu zahlen?

Die oben genannten Beträge sind für jedes Sommersemester spätestens am 15.02. und für jedes Wintersemester spätestens am 15.08. fällig.

- Studienanfänger müssen die Studiengebühr vor der Immatrikulation entrichten, andernfalls kann keine Immatrikulation stattfinden.
- Für Rückmelder ist die Zahlung in den Rückmeldezeiträumen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums.
- Für den Fall, dass die Beträge nicht bezahlt werden, hat der Gesetzgeber als zwingende Rechtsfolge die Verweigerung der Immatrikulation gemäß § 60 Abs. 5 Nr. 2 Landeshochschulgesetz (LHG) bzw. die Exmatrikulation gemäß § 62 Abs. 2 Nr. 3 LHG angeordnet.

Sofern kein Darlehen in Anspruch genommen wurde, erfolgt die Bezahlung der Studiengebühren zusammen mit dem Studentenwerksbeitrag und dem Verwaltungskostenbeitrag (derzeit 592,00 €).

Bei einer Exmatrikulation binnen eines Monats nach Beginn der Vorlesungszeit wird der Gebührenbescheid gegenstandslos. Eine bereits bezahlte Gebühr wird auf Antrag zurückerstattet.

Wie bezahle ich meine Studiengebühren und wie komme ich an meine Studienbescheinigungen?

- Die Zahlung der Studiengebühren erfolgt zukünftig per Lastschriftverfahren. Zum Sommersemester 2007 melden Sie sich erstmalig über die Funktion „Bezahlen & Rückmelden“ in ROSI¹ zurück. Diese Funktion steht ab dem 12. Januar 2009 zur Verfügung. Im Laufe des Rückmeldeverfahrens geben Sie bitte eine Bankverbindung an, von der die Gebühren abgebucht werden sollen.
- Nehmen Sie einen Kredit von der L-Bank in Anspruch, so wird dies bei der Anzeige der zu zahlenden Gebühren berücksichtigt.
- Alternativ haben Sie die Möglichkeit, die Gebühren auch auf das in ROSI genannte Konto und unter dem dort aufgeführten Kassenzeichen zu überweisen.
- Im Fall der Teilnahme am Lastschriftverfahren können Sie nach erfolgreicher Rückmeldung sofort Ihre Bescheinigungen selbst ausdrucken.

¹ <http://www.hs-rottenburg.de/rosi>
Stand: 01.Januar.2009

- Bei einer Überweisung stehen Ihnen die aktuellen Studienbescheinigungen erst nach dem Eingang der Zahlung (ca. 2 Wochen) und dem Verbuchen in der Studentenverwaltung, in ROSI zur Verfügung.

Beachten Sie, dass der Studentenwerks- und der Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von insgesamt 92,00 € innerhalb der Rückmeldefrist zu bezahlen ist. Sorgen Sie bitte für ausreichende Deckung des angegebenen Kontos, da jede Fehlbuchung zu ihren Lasten geht.

Von der Gebührenpflicht ausgenommen sind:

- Zeiten der Beurlaubung,
- Praktische Studiensemester (gemäß StuPo),
- ausländische Studierende, die keinen Anspruch auf ein Studiengebührendarlehen haben und am 28. Dezember 2005 an einer baden-württembergischen Hochschule immatrikuliert waren, dürfen ihr Studium innerhalb der Regelstudienzeit zuzüglich 4 weiterer Semester gebührenfrei zu Ende führen.

Wichtig: Stellen Sie Ihren Antrag auf Beurlaubung so rechtzeitig, dass die Hochschule bereits zur Rückmeldung bzw. Erstimmatrikulation das Urlaubssemester bei der Gebührenermittlung berücksichtigen kann. Ohne Genehmigung besteht die Pflicht zur Bezahlung der Studiengebühr. Grundsätzlich muss der Beurlaubungsantrag spätestens zum Beginn der Vorlesungszeit gestellt werden. Bei späterer Antragstellung ist eine Befreiung in der Regel nicht mehr möglich.

Von der Gebührenpflicht können Studierende auf Antrag befreit werden (bitte jeweils entsprechende Atteste/Bescheinigungen beifügen)

- die ein Kind pflegen und erziehen, das zu Beginn des jeweiligen Semesters das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
- mit zwei oder mehr Geschwistern, von denen mind. zwei Geschwister keine Befreiung nach der Geschwisterregelung an einer Hochschule in Baden-Württemberg in Anspruch nehmen,
- die eine Behinderung im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch nachweisen, die sich studienerschwerend auswirkt (Schwerbehindertenausweis, fachärztliches Attest).

Wichtig: Anträge auf Gebührenbefreiung müssen zum Sommersemester bis spätestens 28.02. und zum Wintersemester bis spätestens 31.08. gestellt werden. Bitte verwenden Sie dafür die Formulare, die Sie auf unserer Homepage: www.hs-rottenburg.de bei „Studium“ unter „Studiengebühren“ finden.

Ausländische Studierende können auf Antrag von der Gebührenpflicht befreit werden, wenn die Hochschule ein besonderes Interesse an der Bildungszusammenarbeit mit dem Herkunftsland hat.

Eine wirtschaftliche Notlage ist auf Grund der Darlehensmöglichkeit kein besonderer Härtefall und führt daher nicht zu einer Befreiung von der Studiengebühr. Dies gilt auch für die Fälle, bei denen das individuelle Darlehensguthaben wegen Vorstudienzeiten bereits ausgeschöpft ist.

Darlehen

Informationen zum Darlehen

Nachstehende Angaben beziehen sich vorrangig auf den Vertragsabschluss mit der L-Bank! Es bieten auch andere Kreditinstitute Darlehen zum Zwecke des Studiums an.

Wer hat Anspruch auf ein Darlehen bei der L-Bank?

- Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes
- Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum
- Familienangehörige eines Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder von Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die das Recht auf Aufenthalt genießen
- heimatlose Ausländer
- Ausländer oder Staatenlose, die ihre Hochschulzugangsberechtigung in der Bundesrepublik Deutschland erworben haben
- Personen, die das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Wie lange hat man Anspruch auf ein Darlehen bei der L-Bank?

Das Darlehen wird grundsätzlich für die Dauer der Regelstudienzeit zuzüglich vier weiteren Semestern gewährt. Zeiten, die sie an einer anderen Hochschule, Berufsakademie usw. verbracht haben, werden davon abgezogen.

Wie muss ein Darlehen bei der L-Bank beantragt werden?

Wenn Sie ein Darlehen bei der L-Bank beantragen möchten, müssen Sie einen Feststellungsbescheid bei der Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg beantragen. Den Antrag erhalten Sie mit dem Antrag auf Gebührenbefreiung zusammen mit dem Gebührenbescheid, oder Sie können ihn unter www.hs-rottenburg.de herunterladen. Sollten Sie das Darlehen bei der L-Bank in Anspruch nehmen wollen, lassen Sie den ausgefüllten Antrag auf Erlass eines Feststellungsbescheides der Studentenverwaltung der Hochschule zukommen. Auf Grund Ihrer Angaben in diesem Antrag erstellt die Hochschule einen verbindlichen Feststellungsbescheid, der über den Darlehensanspruch („ob“) und die errechnete Darlehensdauer („wie lange“) Aussagen trifft. Zur Beantragung des Kredits bei der L-Bank benötigen Sie diesen

Feststellungsbescheid und den Kreditantrag der L-Bank (www.l-bank.de). Der Kreditantrag sowie der Feststellungsbescheid werden dann von der Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg an die L-Bank weitergeleitet.

Diese fügt dann noch u. a. die Effektivverzinsung ein und sendet den Darlehensvertrag an Sie. Sie schicken diesen Vertrag unterschrieben an die L-Bank zurück. Die L-Bank wird dann für die berechnete Laufzeit semesterweise 500 € an die Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg überweisen.

Was mache ich, wenn ich ein Praxis- oder Urlaubssemester antrete? Wie bekommt die L-Bank mit, dass ich nun keine Studiengebühren bezahlen muss?

Änderungen im Studienverlauf müssen der L-Bank sofort mitgeteilt werden, darunter fallen nicht nur Praxis- und Urlaubssemester, sondern auch Studiengangswechsel, Abbruch des Studiums, Beendigung des Studiums oder Aufnahme eines Masterstudienganges. Die Mitteilung an die L-Bank erfordert ein Bestätigungsschreiben der Hochschule, das wir für Sie ausstellen und das Sie an die L-Bank weiterreichen.

Weitere Informationen über das Verfahren zur Beantragung eines Studiengebührenkredits sind auf der Internetseite der L-Bank zu finden: www.l-bank.de. Dort finden Sie Informationen; u. a. auch zu den Rückzahlungsmodalitäten für ein Darlehen bei der L-Bank, sowie den Antrag auf Darlehen.

Hinweis: Die hier für die allgemeinen Studiengebühren genannten Befreiungsmöglichkeiten und die Kreditfinanzierung durch die L-Bank gelten nur für die Studiengebühren, nicht für den Verwaltungskostenbeitrag und den Studentenwerksbeitrag.

Wer erhält das Geld?

Das Darlehen wird von der L-Bank direkt an die Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg entsprechend dem Feststellungsbescheid (pro Semester 500,-- €) ausbezahlt. Für Semester, für die Befreiungsgründe vorliegen, erfolgen keine Zahlungen durch die L-Bank. Änderungen sind der L-Bank unverzüglich durch den Studierenden mitzuteilen.

Rückzahlung des Darlehens

Das Darlehen zuzüglich Zinsen ist nach Ablauf einer zweijährigen Karenzzeit nach Abschluss des Studiums oder nach vorzeitigem Abschluss oder Wechsel an einen anderen Studienort außerhalb Baden-Württemberg fällig und auch nur dann, wenn ein Einkommen in Höhe von mindestens zurzeit 1.060 Euro netto monatlich erreicht wird (zuzüglich 480 Euro für einen nicht verdienenden Ehepartner sowie 435 Euro für jedes Kind).

Die Rückzahlung kann in Raten von wahlweise 50,-- €, 100,-- € oder 150,-- € monatlich erfolgen. Zusätzliche Rückzahlungen bis zur vollständigen Tilgung sind

möglich. Wenn die Gesamtschuld aus BAföG und dem Studiendarlehen die Höchstgrenze von 15.000,-- € überschreitet, wird der darüber hinausgehende Betrag dem Studierenden erlassen. Den Ausfall trägt der Studienfonds.

Weitere Kreditinstitute

Auch andere Kreditinstitute bieten Darlehen zum Zwecke des Studiums an. Im Unterschied zur Landeskreditbank BW zahlen diese i. d. R. nach Prüfung der Bonität direkt an den Darlehensnehmer aus. Für die Hochschule sind solche Darlehensnehmer Selbstzahler. Sie sollten vor Abschluss eines Darlehensvertrages die jeweiligen Konditionen prüfen.

An wen kann ich mich bei Fragen und Problemen wenden?

Bei Fragen zu Angelegenheiten rund um die Studiengebühr wenden Sie sich bitte direkt an

Simone Herrmann (07472/951-206)

E-Mail: Simone.Herrmann@hs-rottenburg.de

Weitere Informationen zum Thema Studiengebühren finden Sie auf der Internetseite des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst des Landes Baden-Württemberg,

<http://www.mwk.baden-wuerttemberg.de/studiengebuehren/>